

GerAtrium
Hörnlistrasse 76, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 953 43 43
Telefax 044 953 43 31
E-mail kontakt@geratrium.ch



Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

zum Pensions- und Dienstleistungsvertrag

gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Philosophie des Pflegezentrums GerAtrium.....	1
2. Allgemeines.....	1
3. Vertragsdauer.....	2
3.1 Beginn.....	2
3.2 Auflösung.....	2
4. Aufenthalt.....	3
4.1 Aufnahme.....	3
4.2 Zimmerreservation.....	3
4.3 Zimmerzuteilung.....	3
4.4 Zimmereinrichtung.....	3
4.5 Haftung und Versicherung.....	3
5. Tarife und Rechnungsstellung.....	4
5.1 Tarifliste (Taxen).....	4
5.2 Pflegetarif.....	4
5.3 Zusätzliche Leistungen.....	4
5.4 Berechnung der Taxen.....	4
5.5 Kosten bei Abwesenheit.....	4
5.6 Rechnungsstellung.....	4
5.7 Rechnungsbegleichung.....	5
5.8 Zahlungsverzug.....	5
5.9 Gegenverrechnung von Forderungen.....	5
5.10 Erhebung einer Vorauszahlung.....	5
6. Finanzierung.....	6
6.1 Ergänzungsleistungen zur AHV.....	6
6.2 Hilflosenentschädigung.....	6
6.3 Kostengutsprache.....	6
6.4 Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.....	6
7. Selbstbestimmung und Schutz bei Urteilsunfähigkeit.....	7
7.1 Kontaktperson.....	7
7.2 Freiheitseinschränkende Massnahmen.....	7
7.3 Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag.....	7
7.4 Sterbehilfe.....	8
7.5 Epidemie und Pandemie.....	8
8. Datenschutz.....	8
9. Schlussbestimmungen.....	9
9.1 Beschwerden.....	9
9.2 Änderungen der Vertragsbestimmungen.....	9
9.3 Gerichtsstand.....	9

1. Philosophie des Pflegezentrums GerAtrium

Das GerAtrium ist das spezialisierte Pflegezentrum der Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen mit der Rechtsform einer selbstständigen Interkommunalen Anstalt (IKA) nach öffentlichem Recht. Es wird politisch und konfessionell neutral geführt. Zum GerAtrium gehören das Pflegezentrum mit vier Pflegeabteilungen im Bereich Langzeit-, Akut- und Übergangspflege (AÜP), Palliative Care sowie ein Tagestreff und das Haus Chriesibaum mit zwei Pflegeabteilungen für Menschen mit Demenz.

Das GerAtrium wird mit einer liberalen Grundhaltung geführt. Im Zentrum stehen eine hohe Lebensqualität und ein angenehmes Wohnklima für die BewohnerInnen. Das GerAtrium achtet und fördert die Selbstständigkeit seiner BewohnerInnen und respektiert deren Privatsphäre. Soziale Aktivitäten werden unterstützt, die Familie und nahestehende Personen werden nach Möglichkeit einbezogen.

2. Allgemeines

Das GerAtrium Pfäffikon ZH erfüllt die gesetzlichen Anforderungen zum Betrieb eines Pflegezentrums. Die Pflegeabteilungen sind von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich anerkannt (Betriebsbewilligung und Eintrag auf der kantonalen Heimliste).

Seit dem 1. Januar 2011 gelten die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Pflegefinanzierung. Die Taxen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sowie den Richtlinien von Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen regeln das Verhältnis zwischen dem Pflegezentrum GerAtrium und seinen BewohnerInnen. Die Taxen werden jährlich überprüft und allenfalls angepasst und sind jeweils per 1. Januar gültig. Sie sind integrierender Bestandteil des „Pensions- und Dienstleistungsvertrages“.

Beim „Pensions- und Dienstleistungsvertrag“ handelt es sich um einen Vertrag, welcher sich aus Elementen verschiedener Vertragstypen zusammensetzt. Er stellt insbesondere keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Tarife sind kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

3. Vertragsdauer

3.1 Beginn

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2 Auflösung

Der Vertrag erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die vertretungsberechtigte Person erfolgen.

3.2.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist gilt ab dem Tag des Eintreffens. Bei Aufenthalten wie AÜP oder Ferien entfällt die Kündigungsfrist. Sollte ein AÜP-Aufenthalt verlängert werden, kommt es automatisch zu einem zeitlich befristeten Anschlussvertrag von längstens einer Woche mit einer Kündigungsfrist von 3 Tagen. Danach tritt automatisch der Kurzaufenthaltsvertrag in Kraft. Damit ändern sich die Kündigungsfrist und die Höhe der Vorauszahlung.

3.2.2 Todesfall

Bei Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis 3 Tage nach dem Todestag. Es wird während diesen 3 Tagen eine reduzierte Pensionstaxe gemäss aktueller Tarifliste verrechnet, jedoch kein Pflege- und Betreuungsaufwand.

3.2.3 Ausserordentliche Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag beiderseits mit sofortiger Wirkung beendet werden. Wichtige Gründe sind Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

Als wichtige Gründe gelten:

- Verletzung elementarer Regeln des Zusammenlebens
- Verlegung in eine andere Institution aus gesundheitlichen Gründen
- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen auch nach zweimaliger Mahnung

3.2.4 Rücktritt vom Vertrag vor Eintritt

Tritt ein/eine neuer/neue BewohnerIn kurzfristig, d.h. innerhalb von fünf Tagen vor dem vereinbarten Eintrittstermin, vom Pensions- und Dienstleistungsvertrag zurück, wird die Eintrittspauschale sowie die reduzierte Pensionstaxe bis zu 14 Tage verrechnet. Diese Regelung kommt bei einem Todesfall vor dem vereinbarten Eintrittstermin nicht zur Anwendung.

4. Aufenthalt

4.1 Aufnahme

EinwohnerInnen der Trägergemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

Der Aufnahmeentscheid obliegt der Geschäftsleitung. Ein Eintritt kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung des Aufenthaltes im Pflegezentrum gesichert ist und die Eintrittsformulare (inkl. beidseitig unterzeichneter Pensions- und Dienstleistungsvertrag) vollständig eingereicht worden sind. Die Geschäftsleitung ist befugt, vor Eintritt die nötigen Garantien (z.B. subsidiäre Kostengutsprache bei der zuständigen Wohngemeinde) einzuholen.

4.2 Zimmerreservation

Das GerAtrium führt eine Warteliste. Ein Zimmer kann während längstens 3 Tagen gegen Verrechnung der entsprechenden reduzierten Taxe (80% der Pensionstaxe) reserviert werden.

4.3 Zimmerzuteilung

Die BewohnerInnen haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Das GerAtrium kann aus betrieblichen, organisatorischen, medizinischen oder pflegerischen Gründen einen Zimmerwechsel vornehmen. Dabei ist den Interessen der BewohnerInnen angemessen Rechnung zu tragen.

4.4 Zimmereinrichtung

Jedes Zimmer bzw. jeder Zimmerteil ist mit einem Pflegebett inkl. (Spezial-) Matratze, einem Nachttisch, einem Tisch mit 2 Stühlen, einem Einbauschränk, Deckenlampe und Vorhängen ausgestattet. Mit Ausnahme der Demenzwohngruppen sind alle Zimmer mit einem eigenen Fernseher ausgerüstet.

Die BewohnerInnen können ihr Zimmer bzw. ihren Zimmerteil in Absprache mit der Leitung Hotellerie mit ergänzendem Mobiliar und eigenen Gegenständen einrichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden des GerAtrium nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

4.5 Haftung und Versicherung

Die BewohnerInnen können sich im Haus und der dazugehörigen Gartenanlage entsprechend ihrer Befindlichkeit und unter Berücksichtigung der betreuenden Schutzmassnahmen frei bewegen. Für allfällige, gesundheitliche Schädigungen übernimmt das GerAtrium keine Haftung.

Die BewohnerInnen haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Während des Aufenthaltes im GerAtrium ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die BewohnerInnen bzw. deren gesetzliche Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertsachen übernimmt das GerAtrium keine Haftung.

5. Tarife und Rechnungsstellung

5.1 Tarifliste (Taxen)

Die Tarifliste ist integrierender Bestandteil des "Pensions- und Dienstleistungsvertrages". Es gilt die jeweils aktuelle Tarifliste. Änderungen der Tarifliste werden den BewohnerInnen 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

5.2 Pflegetarif

Die Pflegetaxe umfasst individuelle Pflege- und Behandlungsleistungen im Umfang der Vergütung durch die obligatorische Krankenversicherung. Die Ermittlung der Pflegebedarfsstufe erfolgt mit dem Bedarfsermittlungssystem nach RAI/RUG. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden nach einer Beobachtungsphase von 14 Tagen erstmals eingestuft. Die Einstufung wird halbjährlich überprüft, bei einer signifikanten Veränderung erfolgt eine sofortige Überprüfung. Die Verrechnung erfolgt ab dem Eintrittsdatum und richtet sich nach den vom Bundesrat bzw. dem Regierungsrat festgesetzten Tarifen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

5.3 Zusätzliche Leistungen

Bezogene Leistungen, die nicht in der Tarifliste enthalten sind, werden zusätzlich verrechnet und separat auf der Rechnung ausgewiesen.

5.4 Berechnung der Taxen

Die Taxen für die Pensions-, Betreuungs- und Pflegeleistungen werden nach der Anzahl der Belegungstage berechnet, ab dem effektiven Eintrittsdatum bzw. dem allfälligen Reservierungsdatum. Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage verrechnet. An den Ein- und Austrittstagen werden zusätzlich Eintritts- und Austrittspauschalen in Rechnung gestellt.

5.5 Kosten bei Abwesenheit

Während Abwesenheiten wird kein Pflege- und Betreuungsaufwand verrechnet. Ab- und Anreisetag gelten nicht als Abwesenheit. Bei Urlaub werden die ersten drei Tage voll verrechnet. Ab dem vierten Tag wird die reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Akutspital wird nach dem Übertrittstag die reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

5.6 Rechnungsstellung

Die ordentlichen Heimkosten setzen sich aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflegetarifen zusammen. Diese werden in der Rechnung entsprechend ausgewiesen. Hinzu kommen Nebenleistungen gemäss KVG, wie Kosten für Arzt, Medikamente, Therapien und Pflegematerial sowie Leistungen für den persönlichen Bedarf.

Die Tarife sowie die zusätzlichen Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und nachschüssig verrechnet.

Die KVG-Leistungen werden direkt der Krankenversicherung verrechnet (Tiers payant). Der Kostenanteil der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) wird ebenfalls direkt verrechnet.

Allfällige Beanstandungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt und wird rechtskräftig. Die Taxen sind von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner oder deren/dessen gesetzliche Vertreter geschuldet. Vorbehalten bleibt die zusätzliche Haftung von Tarifgaranten.

5.7 Rechnungsbegleichung

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren mit Widerspruchsmöglichkeit (LSV) innerhalb von 20 Tagen. Die für die Einrichtung des LSV erforderlichen Unterlagen liegen dem Pensions- und Dienstleistungsvertrag bei. Mit Gemeinden, Beratungszentren usw. wird der Zahlungsverkehr separat geregelt.

5.8 Zahlungsverzug

Bei finanziellen Engpässen wird den BewohnerInnen empfohlen, sich bei der Bewohneradministration zu melden, damit bei Bedarf eine externe finanzielle Beratung vermittelt werden kann.

Geraten BewohnerInnen mit der Zahlung in Verzug, ohne dies zu melden, so kann das GerAtrium einen Verzugszins ab erster Rechnungsstellung von 5% (gem. OR Art. 73 Abs. 1) verlangen. Nach der zweiten Mahnung ist das GerAtrium berechtigt, den Vertrag per sofort zu kündigen (vgl. Kapitel 3.2.3).

Das GerAtrium behält sich vor, eine Betreibung bereits nach der ersten Mahnung einzuleiten.

5.9 Gegenverrechnung von Forderungen

Den BewohnerInnen steht kein Recht auf Gegenverrechnung ihrer Forderungen gegenüber ausstehenden Zahlungen an das GerAtrium zu.

5.10 Erhebung einer Vorauszahlung

Mit der Vertragsunterzeichnung wird bei Langzeit- und Kurzeिताufenthalten eine Vorauszahlung an die Pensions- und Betreuungstaxen im Betrag von CHF 6'000.- fällig. Bei Aufenthalten der Akut- und Übergangspflege (AÜP) beläuft sich die Vorauszahlung auf CHF 3'000.-.

Die Vorauszahlung wird ohne Zinsvergütung mit der letzten Rechnung verrechnet, gegebenenfalls wird ein allfälliger Restbetrag nach der Endabrechnung rückvergütet.

6. Finanzierung

6.1 Ergänzungsleistungen zur AHV

Mit dem Einzug in eine stationäre Einrichtung empfiehlt es sich, dass die BewohnerInnen Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV vorsorglich beantragen, vorzugsweise auch bei Einkünften und Vermögen, die derzeit zur Finanzierung der Kosten des Aufenthaltes im GerAtrium ausreichen. Zuständig ist die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde.

Die Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV werden den Bezugsberechtigten von den entsprechenden Stellen direkt ausbezahlt und sind primär zur Deckung der für den Aufenthalt im GerAtrium anfallenden Kosten zu verwenden. In besonderen Fällen ist das GerAtrium berechtigt, eine Kopie des Gesuches zu verlangen.

6.2 Hilflosenentschädigung

Die Invalidenversicherung leistet in der Regel bei mindestens einjähriger erheblicher Pflege Beiträge in Form von Hilflosenentschädigung. Das GerAtrium bietet Unterstützung beim Ausfüllen des pflegerischen Teils des Gesuches.

Die Hilflosenentschädigung wird den Bezugsberechtigten von den entsprechenden Stellen direkt ausbezahlt und ist primär zur Deckung der für den Aufenthalt im GerAtrium anfallenden Kosten zu verwenden. In besonderen Fällen ist das GerAtrium berechtigt, eine Kopie des Gesuches zu verlangen.

6.3 Kostengutsprache

Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton muss eine Kostengutsprache für sämtliche Kosten (Pension/Betreuung/Pflege) eingeholt werden.

Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden kann eine Kostengutsprache für den Anteil der öffentlichen Hand (Wohnsitzgemeinde) an den Pflegekosten verlangt werden.

6.4 Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

In begründeten Fällen kann von der/dem BewohnerIn die Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangt werden (z.B. bei Zahlungsverzug ab 30 Tagen).

7. Selbstbestimmung und Schutz bei Urteilsunfähigkeit

7.1 Kontaktperson

Vor dem Einzug in das GerAtrium wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der/des BewohnerIn übernehmen und gegebenenfalls in deren/dessen Namen folgende Aufgaben übernehmen kann:

- Garantie einer persönlichen Betreuung
- Vertretung gegenüber allen Behörden
- Erledigung des administrativen Verkehrs zwischen der/dem BewohnerIn und dem GerAtrium
- Beratung bei der Vermögensverwaltung

Die BewohnerInnen erteilen der Vertrauensperson zu diesem Zweck die notwendigen schriftlichen Vollmachten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Die Selbstständigkeit bleibt trotzdem gewährleistet. Die Vertrauensperson darf nur insoweit handeln, als die BewohnerInnen nicht selber handeln wollen oder können.

7.2 Freiheitseinschränkende Massnahmen

Das GerAtrium verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen BewohnerInnen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der BewohnerInnen oder von Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den urteilsunfähigen BewohnerInnen, wenn möglich im Beisein der gesetzlichen Vertretung, die Massnahme erklärt und dargelegt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um die betroffene Person kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Der/die BewohnerIn oder eine ihm/ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich an die Erwachsenenschutzbehörde in Pfäffikon ZH gelangen.

Das GerAtrium verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert – so weit als möglich – Kontakte gegen aussen. Das GerAtrium ist verpflichtet, bei vermutetem Missbrauch, fehlender Vertretung etc. die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Das GerAtrium setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der BewohnerInnen ein. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie unter Achtung der persönlichen Freiheit in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

7.3 Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Das GerAtrium empfiehlt den BewohnerInnen eine Patientenverfügung und/oder einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Damit der Patientenwillen berücksichtigt werden kann, empfehlen wir dem GerAtrium eine Kopie auszuhändigen.

7.4 Sterbehilfe

Sterbehilfeorganisationen kann der Zutritt zum GerAtrium nach entsprechender Anfrage grundsätzlich gewährt werden. Suizidbeihilfe durch eine anerkannte Sterbehilfeorganisation ist nur bei LangzeitbewohnerInnen nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung des GerAtrium grundsätzlich möglich.

7.5 Epidemie und Pandemie

Im Rahmen des hauseigenen Schutzkonzeptes ist für die Geschäftsleitung oberstes Ziel, das Risiko einer Ansteckung bei allen Personen, die im GerAtrium leben und arbeiten, tief zu halten und gleichzeitig den BewohnerInnen das grösstmögliche Mass an persönlichen Kontakten und (Bewegungs-) Freiheiten einzuräumen.

Im Epidemie- oder Pandemiefall gelten die jeweils aktuellen Anordnungen des Bundes und des Kantons Zürich. Die von der Geschäftsleitung ergriffenen und darauf abgestützten Massnahmen sind zwingend umzusetzen.

Bei Missachtung dieser Massnahmen, sei es durch BewohnerInnen oder durch Angehörige, erfolgt eine Verwarnung. Im Wiederholungsfall kann der Pensions- und Dienstleistungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden (vgl. Kapitel 3.2.3).

8. Datenschutz

Das GerAtrium verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Mit der Unterzeichnung des Pensions- und Dienstleistungsvertrages erklären sich die BewohnerInnen damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden und entbinden damit die Ärzte und das GerAtrium in der interdisziplinären Zusammenarbeit von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht. Um eine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat das GerAtrium das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand der/des BewohnerIn zu erhalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Beschwerden

Beschwerden sind an die Geschäftsleitung des GerAtrium zu richten:

Pflegezentrum GerAtrium
Geschäftsleitung
Hörnlistrasse 76
8330 Pfäffikon ZH

9.2 Änderungen der Vertragsbestimmungen

Allfällige Änderungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen werden den BewohnerInnen unverzüglich mitgeteilt. Sie gelten ohne Widerspruch innert einer Frist von 30 Tagen als genehmigt.

9.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Pfäffikon ZH.

Verwaltungsratsbeschluss vom 25. November 2020


Eugen Wolf
Verwaltungsratspräsident


Enrico Caruso
Direktor

